

Frau
Regierungsrätin Dr. Silvia Steiner
Bildungsdirektion des Kantons Zürich
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 22. Juli 2020

Gesetz über die EB Zürich – Vernehmlassung; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2020 haben Sie uns zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Gesetz über die EB Zürich eingeladen, mit welchem die am 2. September 2019 vom Kantonsrat überwiesene Motion KR-Nr. 188/2016 umgesetzt werden soll. Dafür bedanken wir uns.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt die Zürcher Wirtschaft und setzt sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst günstigen Rahmenbedingungen ein. In dieser Hinsicht begrüsst die ZHK Bestrebungen, öffentliche Institutionen, die im freien Markt tätig sind, zu verselbstständigen. Dies gilt auch für öffentliche Anbieter von Aus- und Weiterbildungen von Erwachsenen, die im Markt mit verschiedenen privaten Unternehmen konkurrieren, worunter sich auch Mitglieder der ZHK befinden. Gerne beziehen wir deswegen Stellung zur laufenden Vernehmlassung.

Die ZHK begrüsst die Verselbständigung der EB, lehnt indessen deren Umwandlung in eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts als zu wenig weit gehend ab und fordert die Bildung einer Aktiengesellschaft.

Allgemeine Bemerkungen

Beim Verselbständigen von öffentlichen Unternehmen sollten einerseits Rollenkonflikte für den Kanton vermieden, andererseits aber auch den Institutionen mehr unternehmerischer Handlungsspielraum ermöglicht werden. Ähnlich verhält es sich in der Weiterbildung Erwachsener. Auch hier tritt der Kanton als Betreiber auf und setzt gleichzeitig wesentliche Rahmenbedingungen fest. Diese Rollenkonflikte des Kantons sind für die ZHK nicht durch ein anderweitiges öffentliches Interesse zu rechtfertigen und daher zu bereinigen. Dies gilt auch für die EB Zürich, welche im umkämpften Markt für Erwachsenenbildung mit vielfältigen privaten Unternehmen konkurriert, aber, da von der öffentlichen Hand finanziert, über eine andere Ausgangslage verfügt. Letztlich ist sicherzustellen, dass alle Anbieter von Bildungsleistungen über gleich lange Spiesse verfügen. Es wird sich dann zeigen, welche Angebote im Markt am meisten überzeugen. Dazu ist es aber ebenso notwendig, dass die Schule über möglichst grossen Handlungs- und Entscheidungsspielraum verfügt.

Privatisierung erstrebenswert

Die nun vorgeschlagene Gesetzesvorlage über die EB Zürich, die eine Verselbständigung der Schule vorsieht, geht unserer Ansicht nach zwar in die richtige Richtung, jedoch noch zu wenig weit. Die Argumentation des Regierungsrates, warum die EB Zürich in eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts überführt werden muss, greift zu kurz. Es gibt aus Sicht der ZHK keine wirtschaftspolitischen Gründe, welche gegen eine Privatisierung der EB Zürich sprechen. Der Regierungsrat argumentiert, dass eine Privatisierung nicht zielführend sei, da die Schule einerseits nur sehr eingeschränkt am offenen Markt tätig ist, sondern den grössten Teil der Aufträge durch den Kanton Zürich erhalten wird und andererseits mit genügend Eigenkapital ausgestattet werden müsste. Dies spricht unserer Meinung nach nicht gegen eine Privatisierung.

Durch die Neuausrichtung der EB Zürich per Herbst 2020 verschiebt sich die Nachfrage am Angebot der Schule wohl weg von privaten Abnehmern hin zu öffentlichen Organisationen. Dies heisst aber nicht, dass die EB Zürich nach wie vor in öffentlicher Hand bleiben muss. Ein privater Anbieter von Aus- und Weiterbildungen (auch für kantonale Abnehmer) würde auch so von den Vorteilen des freien Marktes profitieren. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Kanton nach wie vor eine eigene Schule für Erwachsenenbildung unterhalten soll. Mittel- bis langfristig kostet dies den Kanton bedeutend mehr, als eine Privatisierung der EB Zürich. Diese könnte im freien Markt zudem diejenigen Dienstleistungen anbieten, welche konkret nachgefragt werden. Darüber hinaus könnten sich fortan auch andere private Anbieter von Aus- und Weiterbildungen von Erwachsenen für Aufträge des Kantons bewerben, wodurch die Innovation erhöht und die Preise für den Kanton gesenkt würden.

Privatrechtliche Aktiengesellschaft als Alternative

Die ZHK beantragt den Regierungsrat, von einer Umwandlung der EB Zürich in eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts abzusehen und diese stattdessen in die Form einer Aktiengesellschaft überzuführen. Allenfalls könnte im Gesetz über die EB Zürich festgehalten werden, dass der Kanton einen Teil der Aktien der EB Zürich halten muss. Damit wäre sichergestellt, dass der Kanton zumindest zu Beginn über die Führung der Schule mitentscheiden könnte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin